

Aktuelle Marktlage von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereichen in Zeiten der Corona-Krise

Information der LK OÖ

MMag. Andrea Steinmetz, Direktion

Inhaltsverzeichnis

1	Forst.....	2
2	Rinder- und Milchmarkt.....	3
3	Schweinemarkt.....	5
4	Direktvermarktung und Urlaub am Bauernhof.....	9
5	Kurzfristprognose als Ausblick: Robuste EU-Agrarmärkte in Zeiten von Corona.....	10
6	Infos zum Härtefallfonds und Corona-Nothilfefonds.....	11
7	Erleichterungen durch Fristverlängerungen.....	16
8	LK fordert Freigabe von Brache- und Biodiversitätsflächen für die Futternutzung.....	17
9	LK fordert Verschiebung der neuen EU-Bio-Verordnung auf 2022.....	17
10	MFA-Abgabe und LK-Beratungsbetrieb voll verfügbar.....	18

1 Forst

Die Coronavirus-Pandemie belastet die globale Konjunktur massiv. Das tatsächliche Ausmaß des Wirtschaftsabschwunges wird auch für Österreich von der Dauer der Beschränkungen im Wirtschaftsleben abhängen.

Der Einbruch der Schnittholzexporte, insbesondere nach Italien trifft die österreichische Forst- und Holzwirtschaft enorm. Der Inlandsabsatz dürfte weit weniger betroffen sein, weil versucht wurde die Bauwirtschaft am Arbeiten zu halten. Einzelne, rein nach Italien orientierte Sägewerke haben ihre Produktion vorübergehend gänzlich eingestellt, größere Betriebe haben ihren Einschnitt um 30 Prozent bis 50 Prozent reduziert. Daher ist nicht nur die Nachfrage nach österreichischem **Nadelsägerundholz** abrupt eingebrochen, sondern auch der Abtransport bereits erzeugten Rundholzes vorübergehend fast gänzlich zum Erliegen gekommen. Die Forstwirtschaft musste darauf mit einer raschen Drosselung des Einschlages reagieren. Dennoch steigen aufgrund der notwendigen Schadholzaufarbeitung die Waldlager weiter an. Der Holzabtransport wird sich in einigen Regionen bis in den Sommer hinein erstrecken. Alternativ werden daher vor allem von Waldverbänden in Kooperation mit der Industrie Nasslager aufgebaut. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist zudem bereits ab Mitte Mai mit einem massenhaften Anfall an vom Borkenkäfer befallenen Holz zu rechnen. Der Sägerundholzpreis ist in den vergangenen Wochen wieder gefallen und steht weiterhin unter Druck. Bei Neuverträgen agiert die Sägeindustrie in puncto Preisabschlüssen sehr zurückhaltend.

Am Ende der **Laubholzsaion** kann zusammenfassend gesagt werden, dass Eiche wieder die Top-Baumart war. Sie verzeichnet seit mehreren Jahren ungebrochen rege Nachfrage bei attraktiven Preisen. Lediglich die schlechteren Qualitäten konnten nicht mehr an das bisherige Niveau anschließen. Alle anderen Laubholzarten waren nur in besten Qualitäten zu attraktiven Preisen gefragt.

Die Standorte der Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie sind sehr gut mit **Nadelindustrieholz** bevorratet. Die Abnahme erfolgt streng kontingentiert zu unattraktiven Preisen. Der geringere Einschnitt der Säge und dementsprechend geringerer Anfall an Sägenebenprodukten lässt auf eine leichte Nachfragebelebung für Faserholz hoffen. **Rotbuchenfaserholz** ist zu teilweise reduzierten Preisen absetzbar.

Am **Energieholzmarkt** gibt es auch aufgrund des seit langem anhaltenden Faserholzüberangebotes keine Entlastung. Mengen außerhalb von Langfristverträgen können nicht abgesetzt werden, die Lagerkapazitäten sind erschöpft.



Sägerundholz, Fi/Ta, B, Stärkeklasse 2b



Quelle: ÖSTAT



Fi/Ta. Faser-/Schleifholz - Mischpreis



Quelle: ÖSTAT



2 Rinder- und Milchmarkt

Der Ausbruch des Corona-Virus mit den notwendigen Einschränkungen des sozialen Lebens und der Wirtschaft führen zu massiven Verwerfungen auf dem Markt für Rindfleisch. Österreich als traditionell exportorientiertes Land mit einer Selbstversorgung bei Rindfleisch von mehr als 140 Prozent ist besonders betroffen. Insbesondere die Nachfrage im Export ist drastisch gesunken. Aufgrund der derzeit sehr angespannten und schwierigen Situation sind sämtliche Notierungen weiterhin ausgesetzt

Die Schließung der Gastronomie und Firmen-Großküchen in Österreich und anderen EU-Staaten hat den Rindfleischverbrauch massiv reduziert. Die teils stärkere Nachfrage im Lebensmittelhandel konnte diesen Ausfall nicht kompensieren. Die Preise für Schlachtrinder sind daher seit Mitte März stark unter Druck. Insbesondere für Kühe und Kalbinnen, weil hier der Exportanteil noch höher liegt als bei Stieren. Aber auch die Jungstierpreise waren zuletzt deutlich rückläufig. Der Rückstau in der Rindervermarktung hat eine Preisspirale nach unten ausgelöst, die nun rasch durchbrochen werden muss.

Wegfall von Export und Gastronomie belasten Markt

Die wichtigsten Exportmärkte Spanien, Italien und Frankreich sind derzeit quasi weggebrochen. Zudem fiel die Systemgastronomie, wie beispielsweise McDonald's, in der Vermarktung mehrere Wochen völlig aus. McDonald's konnte zuletzt zumindest mit dem Bereich „Drive in“ wieder starten, was von den Konsumenten intensiv genutzt wurde.

Auch der Umstand, dass zuhause eher einfachere Gerichte zubereitet werden (mehr Nudel- und Fertiggerichte) tragen zu einem geschwächten Absatz von Rindfleisch bei. Der Wegfall der Hauterlöse durch den Stillstand in der Lederverarbeitung für die Autoindustrie verursacht einen zusätzlichen Preisrückgang von 15 bis 20 Cent bei den Rinderpreisen.

Druck auf den Milchmarkt groß

In der EU ist der Druck auf den Milchmarkt weiter gestiegen. Die Kurse für Standard-Milchprodukte tendieren seit Wochen nach unten. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass die Erzeugermilchpreise im März 2020 noch relativ stabil geblieben sind (-1 Prozent), aber im April wurden sie in einigen Ländern bereits spürbar verringert. Ein noch stärkerer Rückgang zeigt sich bei der Notierung für Spotmilch. Diese lag am 12. April in Lodi (Italien) nur mehr bei 30,5 Cent je Kilogramm - im März waren es noch 35 Cent. Die Verringerung der Milchpreise fällt somit deutlicher aus als die übliche saisonale Abwärtstendenz.

Das Problem ist, dass die Anlieferung in Europa üblicherweise im Frühjahr bis Mai deutlich steigt und erst dann wieder kontinuierlich bis Herbst zurückgeht. Der saisonale Anstieg erfolgt somit in jener Zeit, in der die Corona-Krise für drastische Absatzrückgänge in der Gastronomie sorgt. In einigen Mitgliedstaaten gibt es mittlerweile Appelle und Anreizsysteme zur Reduktion der Anlieferung. Manche Molkereien, die über eine breitere Produktpalette verfügen, stellen die Verarbeitung zum Teil auf länger haltbare, lagerfähige Milchprodukte und Handelsware um.

Marktstützung durch EU dringend notwendig

Während bei Sachgütern in der momentan schwierigen Marktphase die Produktion angehalten werden kann, ist dies bei Lebensmitteln aus der Tierhaltung nicht möglich. Ohne Marktstützung wird sich ein wachsender Überhang an Rindfleisch aufbauen, der den Preis noch weiter nach unten drückt. Um einen weiteren massiven Preisverfall bei Rindfleisch zu verhindern, ist es dringend notwendig, vorerst unverkäufliche Mengen auf Lager zu legen.

Der Druck auf den EU-Kommissar, vorhandene Marktordnungsinstrumente im Milch- und Rindfleischbereich – wie von der LK OÖ gefordert - einzusetzen, war groß. 30 Mio. Euro stellt die Brüsseler Behörde für die private Einlagerung von Magermilchpulver, Butter und Käse bereit. Damit bekommen Milchprodukte einen gewichtigen Anteil an den Beihilfen für die Private Lagerhaltung (PHL), für die insgesamt 80 Mio. Euro aus dem EU-Agrarhaushalt

2020 vorgesehen sind. Neben den Molkereiprodukten will die EU-Kommission die PLH auch für Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch eröffnen.

Nach dem geplanten Hilfspaket für die EU-Agrarmärkte sind 6 Mio. Euro an Lagerbeihilfe für 90.000 Tonnen Magermilchpulver mit Einlagerungszeiten von 90 bis 210 Tagen vorgesehen. Für die PLH Butter stehen 14 Mio. Euro für eine Menge von 140.000 Tonnen bereit und bei Käse 10 Mio. Euro für 100.000 Tonnen.

Zudem will die EU-Kommission Erzeugergemeinschaften und Branchenorganisationen Maßnahmen zur Verminderung der Angebotsmenge für Milch erlauben. Der Vorschlag, wonach für sechs Monate das EU-Wettbewerbsrecht Ausnahmen für freiwillige und selbstfinanzierte Herauskauf-Aktionen zulässt, liegt bereits vor. Die EU-Mitgliedstaaten müssen aber dem Vorschlag im Ständigen Ausschuss noch zustimmen.

Österreichische Rinderbörse in Marktbearbeitung aktiv

In einer Vereinbarung mit den drei großen Handelsketten konnte die ARGE Rind, die Dachorganisation der Schlachtrinder-Erzeugergemeinschaften, für die kommenden vier Wochen zumindest eine Stabilisierung der Rindfleischpreise erzielen. Das trägt dazu bei, dass die Erzeugerpreise für Rinder nicht völlig verfallen. Zusätzlich stellt die ARGE Rind dem Lebensmittelhandel 30.000 hochwertige Rindfleisch-Kochbücher zur Verfügung, um den Haushaltskonsum weiter anzukurbeln.

Bei der Kuhvermarktung ist es der Österreichischen Rinderbörse und der ARGE Rind gelungen, dass von McDonald's weiterhin ein 50prozentiger M-Rind-Aufschlag in der Kuhvermarktung bezahlt wird, obwohl McDonald's derzeit nur teilweise in der Vermarktung aktiv sein kann.

Zudem werden von der Österreichischen Rinderbörse, in Zusammenarbeit mit der ARGE Rind, dringend notwendige neue Exportschienen aufgebaut. In der Jungstiervermarktung konnte mit einem deutschen Abnehmer für die nächste Zeit eine größere Absatzmenge vereinbart werden. In der Kalbinnenvermarktung wurde Richtung Italien eine wichtige neue Absatzschiene bedient.

3 Schweinemarkt

Schlachtschweine

Die Auswirkungen der Corona-Restriktionen treffen nun auch den Schweinemarkt. Der Mehrabsatz im Lebensmittelhandel macht die fehlenden Mengen beim Verkauf an Gastronomie und Großküchen nicht vollständig wett. Daheim kommt offensichtlich weniger Schweinefleisch auf den Tisch als im Außer-Haus-Verzehr. Zum anderen fehlen auch die ausländischen Gäste im Tourismus. Diese Faktoren reduzieren in Summe den Inlandsabsatz.

Gleichzeitig schickt Amerika die internationalen Schweinepreise auf Talfahrt. Die Produktionssteigerungen in den USA in den letzten beiden Jahren und dort aktuell extreme Marktverwerfungen wegen Covid-19 führen zu US-Marktpreisen, die 50 Prozent unter dem EU-Niveau liegen. Damit können die amerikanischen Exporteure in China zu Kampfpreisen anbieten, nachdem China den Markt wieder für US-Schweinefleisch geöffnet hat. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen zeigen sich nun ganz deutlich bei den Geschäftsabschlüssen der EU- Exporteure mit China. China benötigt zwar weiterhin mehr Schweinefleischimporte

denn je, jedoch auf einem deutlich reduzierten Preisniveau. Die Konsequenz daraus sind stark fallende Schlachtschweinepreise in ganz Europa. In Österreich ist der Erlös pro Mastschwein in den letzten Wochen um 30 Euro abgerutscht und der Preisboden dürfte noch nicht erreicht sein.

Ferkel

Die Entwicklungen beim Mastschwein belasten natürlich auch den Ferkelmarkt. Die zunehmende Verunsicherung am Schlachtschweinemarkt erzeugt nun auch einen Druck auf das Preisniveau beim Ferkel in der EU. Zwar bleibt das Angebot saisonal bedingt noch auf der knappen Seite und die potentielle Mästernachfrage zufriedenstellend. Jedoch sind bereits vereinzelt Mäster nicht mehr bereit, die Ferkel auf Basis des derzeitigen Preisniveaus einzustellen. Vor allem in Deutschland macht sich dieses Mästerverhalten deutlich bemerkbar. Der Rückgang beim Ferkelpreis ist in unserem Nachbarland zuletzt überraschend stark ausgefallen.

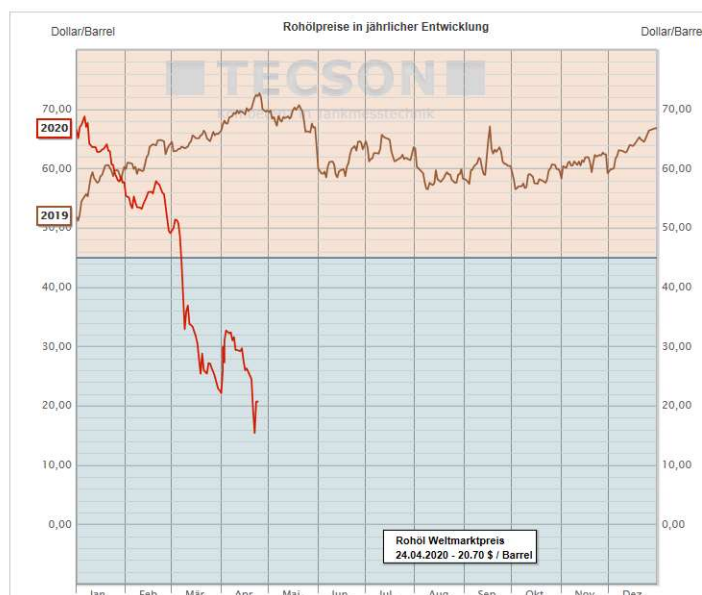
In Österreich fällt das Ferkelangebot insgesamt gesehen noch knapp aus. Das frische Wochenangebot liegt jedoch bereits über der frischen Nachfrage. Noch profitieren wir absatzmäßig von den Rückstellungen der letzten Monate. Jahreszeitlich bedingt werden wir aber in den nächsten Wochen eine relativ rasche Veränderung in Richtung gut bis sehr gut versorgter Ferkelmärkte erleben. Einen deutlichen Preisdruck erleben wir bereits aktuell von Deutschland ausgehend; dieser wird in den nächsten Wochen auch in Österreich spürbar zunehmen. Von einem sehr guten Preisniveau ausgehend, führten diese Marktverhältnisse auch in Österreich zu einem Rückgang beim Ferkelpreis um ca. 10 Euro je Ferkel seit Mitte März.

4 Getreide und Ölsaatenmarkt

Der einst als unumstößliche Wahrheit verkündete Zusammenhang von Ölpreis und agrarischen Handelsgütern (commodities) wie Ölsaaten und Getreide stimmt längst nicht mehr.

Der Ölpreis ist am historischen Tiefststand von ca. 20 Dollar pro Fass und trotzdem steigen international die Getreide- und Ölsaatenpreise.

Abbildung: Ölpreis in Dollar/Fass 2019 und 2020 (Quelle: Tecson)



Die Weizennotierungen bewegen sich momentan international bei etwa 200 Euro je Tonne und der Raps orientiert sich aktuell bei ca. 370 bis 380 Euro je Tonne.

Notierung Weizen – letzte 12 Monate – EURONEXT



International ist keinerlei Knappheit bei Weizen zu erwarten – allerdings verhängen Exporteure wie Russland Exportstopps und zunehmend wird bei anhaltender Trockenheit die Ernte in Europa eher knapp eingeschätzt.

Insgesamt ist momentan eher ein von Irrationalitäten geprägter Markt zu beobachten und Prognosen gestalten sich hier sehr schwierig.

5 Obst- und Gemüsebau

Die Situation in diesen Sektoren ist momentan geprägt von der Arbeitskräftediskussion bzw. der in der Corona-Diskussion fast untergegangenen Spätfrostproblematik.

Frostschäden Obst

Die Hagelversicherung schätzt, dass die mehrfach aufgetretenen Frostnächte ca. 7 Mio. Euro Schäden allein im oberösterreichischen Obstbau hinterlassen haben. Betroffen sind Marillen faktisch flächendeckend, sehr stark auch Kirschen aber auch bei Äpfeln werden auf ca. 80 Prozent der Fläche = ca. 300 Hektar in Oberösterreich Frostschäden festgestellt.

Absehbar ist, dass durch den europaweiten Mangel an Erntehelfern Gemüse schlechter verfügbar werden könnte und auch teurer werden könnte.

6 Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte

Aufgrund der Corona-Krise können derzeit viele ausländische Arbeitskräfte nicht nach Österreich einreisen. Davon betroffen sind auch viele Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft. Vor allem im Gemüse- und Obstbau werden in den kommenden Wochen zahlreiche Saisonarbeiter benötigt. Um dem Arbeitskräftemangel in diesen Bereichen entgegenzuwirken, hat das Landwirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftskammer und Maschinenring unter www.dielebensmittelhelfer.at eine zentrale Online-Plattform zur Vermittlung von Arbeitskräften ins Leben gerufen.

Bis 20. April haben sich rund 460 landwirtschaftliche und verarbeitende Betriebe mit einem Bedarf von rund 4.400 Arbeitskräften gemeldet. Rund 2.000 Personen befinden sich aktuell als Arbeitskräfte in Vermittlung.

40 Prozent der Betriebe suchen in den nächsten Wochen, aber ein Großteil (60 Prozent) erst in den nächsten Monaten Arbeitskräfte, da die Ernte aber auch die Pflege vieler Kulturen erst in den nächsten Wochen beginnt.

In OÖ haben derzeit rund 70 Betriebe einen Bedarf an Arbeitskräften gemeldet, die Tätigkeiten reichen von speziellen Pflege- und Erntearbeiten im Gemüse- und Obstbau, über Kulturvorbereitung im Hopfen- und Weinbau bis hin zu Mithilfe bei alltäglichen Arbeiten wie Traktorfahren und Melkarbeit. Der größte Bedarf an Arbeitskräften wird im Mai erwartet, wenn die Gemüsesaison und auch die Erdbeerernte richtig losstarten.

Derzeit wird mit Hochdruck daran gearbeitet, systemrelevante **Erntehelfer aus der Ukraine** (und dem Kosovo) nach Oberösterreich zu holen. Der Letztstand derzeit lautet, dass dies mit dem Zug möglich sein wird.

Gelingen soll dies entweder auf Basis der aufrechten Beschäftigungsbewilligung oder einer noch zu beschließenden neuen Bestätigung „Arbeitskraft in der österreichischen Landwirtschaft“, die die Einreise an allen Grenzen ermöglichen soll. Die Visa-Angelegenheiten würden dann alle im Inland erledigt werden.

Von der LK Österreich wurden nach entsprechender betrieblicher Meldungen die Namenslisten an das BMNT und die entsprechenden Botschaften und Visa-Zentren übermittelt.

Sowohl die Variante Zug als auch Flugzeug wird aktuell noch geprüft! Es ist aus heutiger Sicht auch nicht auszuschließen, dass in letzter Minute eine Landlösung per Bus-transport zur Anwendung kommt.

Aus dem Kosovo ist eigentlich derzeit nur die Möglichkeit eines Charterfluges realistisch, weil es kein generelles Landeverbot für Flugzeuge aus dem Kosovo in Österreich gibt. Ein legales Ausreisen aus dem Kosovo – ohne Visum oder nur mit Visum C – soll auch hier erreicht werden auf Basis der aufrechten Beschäftigungsbewilligung oder einer noch zu beschließenden neuen Bestätigung „Arbeitskraft in der österreichischen Landwirtschaft“.

Info zu Meldewesen

Am Freitag, 24. April erging vom Innenministerium ein Schreiben an die Landespolizeidirektionen mit dem Inhalt, dass Anmeldungen (Meldeamt) ohne vorherige Unterkunftsnahme zur Umgehung von Einreisebestimmungen eine strafbare Handlung darstellen. Dies war immer schon der Fall, aber jetzt wurde es einfach deutlich ausgesprochen. **Die Flugeinreisen sind davon nicht betroffen.** Bei der Landeinreise steht in der VO, dass Personen mit Meldezettel ohne Attest mit Quarantäne einreisen können (das gilt aber eben erst, wenn hier tatsächlich eine Meldung vorliegt).

Bisherige Erleichterungen für Saisonarbeitskräfte

Vom Nationalrat wurden am 4. April neben der Aufstockung des Corona-Hilfsfonds und des Härtefallfonds weitere Erleichterungen für Erntehelfer auf Schiene gebracht.

Um drohende Engpässe bei Erntehelferinnen und –helfern zu vermeiden, wird es Landwirten vorübergehend gestattet, drittstaatsangehörige Saisonarbeitskräfte über die geltende neunmonatige Maximalbeschäftigungsdauer hinaus zu beschäftigen. Zudem sollen auch bestimmte Gruppen geduldeter Fremder, die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis in Österreich haben, vorübergehend als Saisonier oder Erntehelfer eingesetzt werden können. Abgelaufene Visa von Saisoniers bleiben vorläufig weiter gültig, solange eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt. Die Verlängerung bzw. Zweckänderung von Aufenthaltstiteln muss, befristet bis Jahresende, nicht persönlich beantragt werden, sondern kann auch postalisch oder elektronisch erfolgen.

4 Direktvermarktung und Urlaub am Bauernhof

Direktvermarktung

In der Direktvermarktung stellt sich die Lage sehr differenziert dar. Es gibt Direktvermarkter mit Produkten und Vertriebswegen mit 100prozentigem Ausfall, wie zB. die 19 Schulmilchbauern mit einer geschätzten Tageslieferung von ca. 36.000 Schulmilchportionen täglich. Weiters ist ein 100prozentiger Ausfall von Umsätzen bei der Belieferung der Gastronomie zu verzeichnen. Gleichbleibende bzw. auch zunehmende Umsätze sind beim AB Hof Verkauf zu verzeichnen. Auch haben Direktvermarkter umgehend verstärkt auf Automaten und Selbstbedienungshütten gesetzt, dies ist von den Konsumenten gut angenommen worden. Onlinehandel und Zustellung nahmen zu, man wird sehen wie nachhaltig diese Vertriebswege nach den Einschränkungen durch Corona sind. Die Situation um die Bauernmärkte hat sich nach großer anfänglicher Unsicherheit wieder eingependelt. Direktvermarkter gehen auch mit gutem Beispiel bei den Schutzmaßnahmen für sich selber und Kunden voran.

Interessant sind auch die vielen Beratungsanfragen von Landwirten, die nun in die Direktvermarktung einsteigen wollen, oder aber auch ihre Produktpalette erweitern wollen (zB Fleischpakete und Wurstproduktion, Lieferung von Rohmilch an einen Bauernladen, Brotvermarktung,...)

Urlaub am Bauernhof

Urlaub am Bauernhofbetriebe im Zweisaisonengebiet (Wintertourismus) verzeichnen per Mitte März de facto vollständige Umsatzausfälle. Mit Ausbruch der Corona-Krise haben Gäste auch Buchungen für Sommer- und Herbst storniert, da die Reisebedingungen noch sehr unklar sind.

Nach den jetzigen Lockerungen kommen Anfragen der österreichischen Urlaubsgäste, das kann bedeuten, dass die Sommersaison mit österreichischen Gästen gut bestritten werden kann. Aufgrund der Anfragen zeigt sich hier eine leicht positive Entwicklung und Stimmung. Zu hoffen bleibt, dass die deutschen Gäste im Sommer nach Österreich reisen dürfen. Von anderen Ländern ist aus momentaner Sicht nicht sehr viel zu erwarten, das betrifft doch auch einige Betriebe, die bereits in der Vergangenheit viele internationale Gäste hatten.

Für den Sommer wird daher mit Mitte Mai verstärkt der österreichische Markt beworben, damit Betriebe eine hoffentlich gute Sommersaison verbuchen können. Urlaub am Bauernhof kann sicherlich durch seine Kleinstrukturiertheit und die Ferienwohnungsvermietung im Vergleich zur Hotellerie punkten, da hier dichte Menschenansammlungen nicht vorkommen und

gerade bei Selbstversorgung in der Ferienwohnung direkte soziale Kontakte eingedämmt werden können.

Bei einigen Betrieben konnten die Umsatzeinbußen durch die Vermietung von Unterkünften an Arbeiter eingedämmt werden.

Trotz großer Unsicherheit gibt es auch laufend Beratungsanfragen zum Einstieg in Urlaub am Bauernhof oder auch neue Ideen wie die Vermietung von Stellplätzen für Wohnmobile.

5 Kurzfristprognose als Ausblick: Robuste EU-Agrarmärkte in Zeiten von Corona

Der EU-Agrar- und Ernährungssektor passt sich nach Ausbruch der Corona-Krise den beispiellosen Herausforderungen, wie etwa eine sich schnell veränderte Nachfrage oder logistische Störungen, effizient an, schreibt die EU-Kommission in ihrer jüngsten Kurzfristprognose (Short-Term-Outlook). Hamsterkäufe und die Schließung von Gastronomiebetrieben wirken sich direkt auf die Lebensmittelproduzenten aus, da einerseits Grundnahrungsmittel wie Nudeln, Reis, Mehl, Obst- und Gemüsekonserven stärker nachgefragt werden und andererseits bei hochwertigen Produkten wie Gusto-Fleischstücke, Wein und Käsespezialitäten, die häufig gerne außer Haus verzehrt werden, ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist.

Hinsichtlich der Marktfrüchte geht die Europäische Kommission in ihrem Short-Term-Outlook davon aus, dass die EU-Getreideproduktion 2020/21 auf voraussichtlich 287,8 Mio. Tonnen leicht sinken wird, nach 294 Mio. Tonnen in der laufenden Saison 2019/20, die damit 4,5 Prozent über dem Fünfjahres-Durchschnitt lag. Für die Ölsaatenerzeugung erwartet die Brüsseler Behörde nach einem Zwölfjahres-Tief in der Rapsenerzeugung, als 2019/20 aufgrund eines deutlichen Flächenrückgangs nur 14,9 Mio. Tonnen eingefahren wurden, wieder einen Anstieg des Anbauareals für Ölpflanzen auf 10,5 Mio. Hektar. Die Eiweißpflanzenproduktion sieht die EU-Kommission bei 4,5 Mio. Tonnen, das ist ein Plus von 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr und begründet dies mit guten Marktaussichten für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor.

Nachdem die EU-Zuckerproduktion 2019/2020 aufgrund einer Flächenreduzierung voraussichtlich auf 17,4 Mio. Tonnen leicht zurückgehen wird, erwartet die EU-Kommission, dass auch der Konsum wegen der Ausgangsbeschränkungen, trotz eines gewissen Anstiegs des Eigenverbrauchs, etwas sinken wird. Für das nächste Jahr wird ein weiterer Rückgang der Zuckerrübenfläche um 3 Prozent wegen der schwierigen Marktbedingungen in den letzten zwei Jahren prognostiziert.

Leichtes Wachstum am Milchmarkt

Für 2020 wird ein ähnliches Wachstum der Milchproduktion wie im Jahr 2019 vorausgesagt, als dieses mit 0,4 Prozent den niedrigsten Wert seit 2012 erreichte. Der jährliche Höhepunkt der Milchproduktion im Frühjahr fällt mit der aktuellen Pandemie zusammen. So erschweren die Ausgangsbeschränkungen sowohl die Milchlieferung bei den Molkereien als auch die Futterzustellung. Dagegen könnte der Käsekonsum in der EU um 0,3 Prozent leicht zunehmen, und auch für die Exporte gibt die EU-Kommission einen positiven Ausblick, mit der Begründung einer weiter steigenden Nachfrage aus Asien.

Bei Rindfleisch sieht die EU-Kommission eine Fortsetzung des Produktionsrückgangs im Jahr 2020 aufgrund niedrigerer Preise und verkleinerter Herden, wie es schon 2019 der Fall war. Der Ausbruch des Coronavirus betrifft den Sektor hauptsächlich im Hochpreissegment, weil Gustostückerl nicht an Restaurants abgegeben werden können.

Eine steigende Nachfrage prophezeit die EU-Kommission dagegen dem Geflügelfleischsektor nach 2019 auch für das laufende Jahr, da die Konsumenten teures Fleisch durch Geflügel ersetzen werden. Auch die Schweinefleischproduktion dürfte in diesem Jahr bei anhaltender Nachfrage aus Asien leicht wachsen, was nach wie vor auf die Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere in China, zurückgeführt wird. Die EU-Exporte werden bei dieser Fleischsorte nach einem Anstieg von 17 Prozent im Jahr 2019 heuer voraussichtlich um 12 Prozent wachsen. Der Sektor sollte aber von der anhaltenden Pandemie nicht wesentlich betroffen sein, so die Europäische Kommission. Es wird jedoch erwartet, dass der EU-Konsum aufgrund der vergleichsweise hohen Preise für Schweinefleisch sinkt, was dazu führt, dass andere Sorten bevorzugt werden, heißt es im Short-Term-Outlook.

6 Infos zum Härtefallfonds und Corona-Nothilfefonds

Die Bundesregierung hat ein umfassendes Unterstützungspaket von insgesamt 38 Milliarden Euro für die österreichische Wirtschaft aufgrund der Coronakrise in Aussicht gestellt.

Auch zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, sind von der Coronakrise stark betroffen.

Es sind derzeit folgende Unterstützungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehen:

1.1 Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft - Auszahlungsphase 1

Online-Antragstellung über eAMA bis 15. April 2020.

1.2 Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft – Auszahlungsphase 2

Online-Antragstellung über eAMA ab 16. April bis 31. Dezember 2020.

2.1 Corona-Hilfsfonds – Haftungsgarantien

Auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe können im Wege der Banken Anträge stellen.

2.2 Corona-Hilfsfonds – Zuschüsse

Die Antragstellung, auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, erfolgt beim Austria Wirtschaftsservice (AWS) im Auftrag der neu gegründeten Covid-19 Finanzierungsagentur (COFAG).

1.1 Härtefallfonds Auszahlungsphase 1

Es werden insbesondere Vollerwerbsbetriebe, deren Einheitswert nicht größer als 150.000 Euro ist, sowie deren Nettoumsatz 550.000 Euro nicht übersteigt und deren Nebeneinkünfte die Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro monatlich nicht übersteigen unterstützt. Einheitswert Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem BSVG und keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung.

Es muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres im förderbaren Betriebszweig vorliegen oder eine Kostenerhöhung um mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften zu verzeichnen sein. Eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds ist nur dann möglich, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Förderbare Betriebszweige

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen
- Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt vermarkten (zB an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung, Bauernmärkte, etc.) sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (Schule am Bauernhof)
- Seminarbäuerinnen
- Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr zur Abholung kommt.

Höhe der Auszahlung

Einheitswert bis zu 10.000 Euro - Zuschuss 500 Euro

Einheitswert mehr als 10.000 Euro - Zuschuss 1.000 Euro

1.2 Härtefallfonds Auszahlungsphase 2

In der Auszahlungsphase 2 werden Nebenerwerbs- und Vollerwerbsbetriebe mit bis zu neun Arbeitskräften und einem Umsatz bis zu 2 Mio. Euro unterstützt. **In der Auszahlungsphase 2 sind auch Mehrfachversicherungen und Nebeneinkünfte abseits von Einkünften aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit zulässig.**

Es werden die gleichen förderbaren Betriebszweige wie in der Auszahlungsphase 1 berücksichtigt und es gelten ansonsten die gleichen Förderungsvoraussetzungen wie in der Auszahlungsphase 1.

Die Auszahlungsphase 2 berücksichtigt die länger andauernden Einkommensausfälle.

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen

- Betrieb ist von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen oder
- im förderbaren Betriebszweig gibt es einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent zum vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres oder
- beim Sägerundholz, Punkt g, gibt es einen mindestens 50prozentigen Preisverlust aufgrund des Qualitätsverlustes oder
- eine Kostenerhöhung von mindestens 50 Prozent zum vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften beim Punkt b oder
- bei Jungunternehmern, die erst seit 1.1.2020 in den Betriebszweigen bzw. Tätigkeitsbereichen gemäß Punkt a, c – f tätig sind, gibt es einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent. Der Vergleich kann hier mit bestehenden Umsätzen des Jahres 2020 oder mit Umsatzerwartungen für die jeweilige Größe des Betriebszweiges bzw. der Tätigkeit erfolgen.
- Keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit und die Inanspruchnahme staatlicher Garantien.

- Bei natürlichen Personen muss eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem BSVG vorliegen.
- Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen.

Es besteht die Möglichkeit, in den darüber hinaus eingerichteten Hilfsfonds zu wechseln. Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird dort angerechnet.

Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs des Förderungswerbers darf 150.000 Euro nicht überschreiten, der Umsatz in zwei aufeinander aufeinanderfolgenden Kalenderjahren darf jeweils nicht mehr als 550.000 Euro betragen.

Nebeneinkünfte (abseits von Einkünften aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) sind möglich. Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist zulässig.

Nicht förderfähige Förderungswerber sind natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Für jeden der nachfolgenden drei Betrachtungszeiträume ist ein gesondertes Ansuchen online über eAMA bis 31. Dezember 2020 einzubringen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020

Berechnung der Förderung

Die Förderung beträgt 80 Prozent der Differenz zwischen den Einkünften des vergleichbaren Zeitraums des Vorjahres und den Einkünften für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Davon abweichend beträgt die Förderung für Jungunternehmer, die erst seit 1.1.2020 in den Betriebszweigen a – f tätig sind, pauschal 500 Euro pro Monat.

Die Förderung ist mit **2.000 Euro pro Monat und Betriebsführer** begrenzt. Bei zwei oder mehreren Betriebsführern laut SVS (z.B. Ehegemeinschaft oder Personenvereinigung) kann die Förderung daher für jeden einzelnen Betriebsführer maximal 2000 Euro pro Monat betragen, für den Betrieb könnten das dann z.B. bis zu 4000 oder 6000 Euro pro Monat sein.

Sofern der Bewirtschafter eine Personengemeinschaft (Personengesellschaft) ist und nicht alle Personen als Betriebsführer im Ansuchen angeführt sind und/oder die anteilige Beteiligung nicht nach Köpfen gerechnet wird, ist ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt hochzuladen: Vor- und Nachname der Personen und Anteil in % an der Personengemeinschaft (Personengesellschaft).

Liegen im Betrachtungszeitraum, für den die Verluste an Einkünften geltend gemacht werden, für den einzelnen Betriebsführer neben den Einkünften aus der Land und Forstwirtschaft andere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988 vor, sind diese Einkünfte vom

errechneten und mit max. 2000 Euro pro Monat gedeckelten Förderbetrag je Betriebsführer in Abzug zu bringen.

Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die noch erzielt wurden. Das sind die Einkünfte vor Einkommensteuer, zB nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV) oder die Differenz aus Mieteinnahmen und Ausgaben (Werbungskosten). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“.

Nicht als andere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988 gelten Einkünfte, die für Tätigkeiten bezogen werden, die der Versicherung nach BSVG unterliegen.

Sofern es sich beim Bewirtschafter um keine einzelne natürlich Person handelt, sondern z.B. um eine Ehegemeinschaft und andere Einkünfte angegeben werden, ist eine formlose **Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hochzuladen:**

Namentliche Auflistung aller Personen die Betriebsführer sind mit den jeweiligen Einkünften in Euro für den beantragten Betrachtungszeitraum.

Die Abzüge der anderen Einkünfte erfolgen dann für jeden Betriebsführer individuell (Fördersumme Betriebsführer A minus Zusatzeinkünfte des Betriebsführers A; Fördersumme Betriebsführer B minus Zusatzeinkünfte des Betriebsführers B). Auch die Deckelung von 2.000 Euro Auszahlungsbetrag gilt pro Betriebsführer.

Eine gewährte Soforthilfe aus der Auszahlungsphase 1 ist auf den für die Auszahlungsphase 2 ermittelten Förderbetrag anzurechnen. Die Gegenverrechnung erfolgt zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Auszahlungsphase 2.

Bemessungsgrundlage

Die Differenz zwischen den Einkünften des vergleichbaren Zeitraums des Vorjahres und den Einkünften für den jeweiligen Betrachtungszeitraum ist folgendermaßen zu ermitteln:

Für die Fördergegenstände Punkt a und c bis f werden jeweils aus diesen Betriebszweigen oder Tätigkeitsfeldern erzielte Umsätze mit jenen des vergleichbaren Vorjahreszeitraums verglichen.

Von der Differenz sind die folgenden pauschalen Prozentsätze für nicht angefallene Ausgaben abzuziehen:

Fördergegenstand a: 70%

Fördergegenstand c: 30%

Fördergegenstand d: für die Vermarktung von Urprodukten 30%, für die gemeinsame Vermarktung von Urprodukten und verarbeiteten Produkten 45%, für Vermarktung ausschließlich verarbeiteter Produkte 60%

Fördergegenstand Punkt e und f: 20%

Davon abweichend kann der Förderungswerber die Ausgaben anhand von Aufzeichnungen betriebsindividuell nachweisen.

Für den Fördergegenstand b werden aus diesen Betriebszweigen insgesamt entstandenen Fremdarbeitskosten mit jenen des vergleichbaren Vorjahreszeitraums verglichen. Neben den direkten Personalkosten sind auch weitere Kosten, wie beispielsweise Kosten für die Beherbergung und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Beim Vergleich ist auf den jeweiligen Betriebszweig und das vergleichbare Flächenausmaß abzustellen.

Für den Fördergegenstand g wird auf Basis des abgeschlossenen Abnahmevertrages die Differenz aus dem Sägerundholzpreis für die Qualität ABC und dem Faserholzpreis ermittelt.

Dabei ist nicht auf den Vergleichszeitraum des Vorjahres abzustellen. Die Differenz muss für die Menge des bereits erzeugten, aber nicht abgeholten Sägerundholzes mindestens 50% betragen. Andere Qualitätsverluste werden nicht berücksichtigt. Eine Nichtabholung wird angenommen, wenn die Verträge vor 16. März 2020 abgeschlossen wurden und das Sägerundholz bis einschließlich 15. Mai 2020 nicht abgeholt wurde. Für alle Fälle, wo keine schriftliche Vereinbarung erfolgte, sind die Preise des Holzmarktberichts der LK Österreich (www.lkoe.at) heranzuziehen, wobei der untere Wert des angegebenen Preisbandes je Bundesland anzusetzen ist. Die Nichtabholung des Sägerundholzes ist durch zwei Fotos über den Lagerbestand mit Angabe des Aufnahmedatums (erstes Foto vor dem 22.04.2020 und zweites Foto nach dem 15.05.2020) und der jeweiligen Grundstücksnummer zu belegen.

Geltungsdauer

Ansuchen für den Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft können bis zum 31. Dezember 2020 vorbehaltlich der budgetären Bedeckung eingebracht werden.

Beantragte Einkommensausfälle dokumentieren

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes **auf Anforderung** vorzulegen. Als geeignete Nachweise gelten Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z.B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen- Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers, welche jedoch nicht die Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder andere Belege herangezogen werden.

Weitere Informationen gibt es unter www.eama.at und www.ooe.lko.at / Weitere Förderungen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Beratungskräfte der Bezirksbauernkammern sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten der LK OÖ zur Verfügung - Telefonnummer 050 6902-0.

2.1 Corona-Hilfsfonds – Haftungsgarantien

Auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe können **im Wege der Banken Anträge stellen**.

Der Corona-Hilfsfonds ist mit 15 Mrd. Euro dotiert und hilft auch jenen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben, die u.a. durch Fixkosten in der Krise und Wertverlust der Waren betroffen sind.

Darüber hinaus unterstützt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen und Betriebe, die mit großen Umsatzeinbußen und Einkommensrückgängen konfrontiert sind.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- 90% der Kredithaftung wird vom Bund übernommen.
- Bis zu 75% des Schadens wird bei Nachweis ersetzt.
- Die Haftungen dienen zur Sicherstellung der Liquidität des Betriebs.
- Obergrenze: Maximal 3 Monatsumsätze.
- Die Laufzeit wird 5 Jahre betragen und kann um weitere 5 Jahre verlängert werden.
- Voraussetzung: Betrieb und Bedarf in Österreich.

2.2 Corona-Hilfsfonds – Zuschüsse

Die **Antragstellung**, auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, erfolgt beim **Austria Wirtschaftsservice (AWS)** im Auftrag der neu gegründeten Covid-19 Finanzierungsagentur (COFAG) **ab 15. April 2020**.

Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden und sind steuerfrei.

- Sie werden Betrieben gewährt, die einen Einbruch von mindestens 40% des Umsatzes im Wirtschaftsjahr nachweisen können.
- Gestaffelte Zuschüsse von 25% bis 75% je nach Umsatzeinbruch.
- Die Zuschüsse decken Betriebskosten aber auch Wertverlust von Waren ab (z.B. verderbliche Ware).
- Die Umsatzeinbrüche müssen von einer unabhängigen, externen Stelle, bescheinigt werden (zB Wirtschaftsprüfer).
- **Auszahlung:** Nach Feststellung des Schadens nach Ende des Wirtschaftsjahres (Jahresabschluss).

Es können beide Maßnahmen (Haftungsgarantie und Zuschüsse) zusammen, aber auch einzeln in Anspruch genommen werden.

Dokumentation von Umsatz- und Einkommensverlusten

Es wird allen betroffenen Betrieben dringend empfohlen, durch die Corona-Krise bedingte Umsatz- und Einkommensverluste möglichst genau und nachvollziehbar zu dokumentieren und entsprechende Belege aufzubewahren, damit entsprechende Nachweise auf Verlangen der AMA oder anderer beauftragter Stellen vorgelegt werden können.

7 Erleichterungen durch Fristverlängerungen

Die von der Bundesregierung eingeführten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus haben Auswirkungen auf die heimischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Einhaltung von Fristen, insbesondere bei der Antragstellung. Daher wurden Erleichterungen durch Fristverlängerungen für diese Betriebe geschaffen. Betroffen sind unter anderem die Mehrfachanträge, Direktzahlungen und Junglandwirte, die Rinderkennzeichnung sowie Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich.

Mehrfachantragstellung

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation war bei der Mehrfachantragsstellung die Beratungstätigkeit und damit auch die technische Hilfestellung bei den Landwirtschaftskammern deutlich eingeschränkt. Um zu verhindern, dass Landwirte keinen fristgerechten Mehrfachantrag stellen können, wurde die Frist für das Antragsjahr 2020 bis 15. Juni 2020 verlängert. Für (kürzungsfreie) Antragsänderungen wurde die Frist bis 30. Juni 2020 erstreckt.

Direktzahlungen und Junglandwirte

Die Frist für die Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen sowie Anzeigen zur Übertragung von Zahlungsansprüchen wird analog zum Mehrfachantrag bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Für den erforderlichen Nachweis der beruflichen Qualifikation bei Junglandwirten kann in begründeten Fällen eine zusätzliche Nachfrist von sechs Monaten (somit auf maximal 3,5 Jahre) gewährt werden.

Rinderkennzeichnung

Rinder haltende Betriebe können noch vorhandene herkömmliche Ohrmarken über den 30. April hinaus verwenden. Sobald die technischen Probleme behoben beziehungsweise die Restbestände aufgebraucht sind, sind die elektronischen Ohrmarken zu verwenden.

Schulmilch-, Schulobst- und Schulgemüseprogramm

Für noch nicht ausgeschöpfte Geldmittel für die jeweiligen Programme werden die Antragsfristen auf Beihilfen bis 30. Juni verlängert. Für Anträge von begleitenden Maßnahmen (Verkostungen oder Kommunikationsmaßnahmen) wurde die Frist auf 30. Mai verlängert.

Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich

Beihilfeanträge zu Umstellung oder Umstrukturierung von Rebflächen oder Investitionen können bei Fällen Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - unter anderem bei Pandemien wie COVID-19 - auch noch nach der vorgesehenen Frist akzeptiert werden.

8 LK fordert Freigabe von Brache- und Biodiversitätsflächen für die Futternutzung

Es ist eine fast schon betrübliche Realität: Die Frühjahrstrockenheit scheint Normalität zu werden und das Niederschlagsdefizit wird immer gravierender. Einmal mehr leiden unsere Grünlandbetriebe, ganz besonders jene auf leichten, südexponierten Standorten im Mühlviertel und des Sauwaldes. Der starke Ostwind der letzten Tage hat die Situation zusätzlich verschärft. Bei anhaltender Trockenheit wird es wieder massive Ausfälle beim ersten Grünlandschnitt geben. Gerade der erste Grünlandaufwuchs ist hinsichtlich des Jahresertrages am Grünland besonders wichtig. Die Wetterprognose bis zum Monatsende April verheißt leider keinerlei Entspannung, lautet die sich verschärfende Analyse für die Grünland- und damit auch Rinderwirtschaft in Oberösterreich.

Regional unterschiedliche Situation

Die Daten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik weisen für Oberösterreich seit Jahresbeginn ein Niederschlagsdefizit von 25 bis 40 Prozent aus. Lediglich die südlichen Landesteile waren mit Niederschlägen besser versorgt. Besonders trocken waren in Oberösterreich aber der März und April.

Zusätzlichen Flächen zur Futternutzung mobilisieren

Unter diesem Aspekt ist es notwendig der drohenden Futterknappheit mit allen Mitteln gegenzusteuern. Die Landwirtschaftskammer fordert daher die möglichst umgehende Freigabe von ökologischen Vorrangflächen und Biodiversitätsflächen zur Futternutzung. Der Antrag mit den entsprechenden Argumentationen wurde gestellt – wir erwarten und erhoffen eine möglichst frühzeitige Freigabe dieser Flächen zur Linderung der drohenden Futterknappheit.

9 LK fordert Verschiebung der neuen EU-Bio-Verordnung auf 2022

Die aktuelle Corona-Pandemie belastet die heimische Landwirtschaft bereits enorm und sorgt für massive Verwerfungen auf den Agrarmärkten. Aus diesem Grund spricht sich die Landwirtschaftskammer Oberösterreich für eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Bio-Verordnung um ein Jahr aus. Nach derzeitigem Stand würde die Verordnung ab 1. Jän-

ner 2021 zur Anwendung gelangen. Unsere Bauern sind Systemerhalter und sichern die Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten. Bereits seit Anfang 2020 setzen die heimischen Bio-Bauern erste neue Auflagen der EU um, indem sie äußerst kurzfristige Anpassungen bei der Weideregulierung vornehmen mussten. Sie brauchen nun mehr Planbarkeit und Zeit für die Anwendung neuer weitreichender Vorgaben. Daher plädiere ich an die EU-Kommission, die Umsetzung der neuen EU-Bio-Verordnung auf 2022 zu verschieben.

Finanzrahmen, GAP und Bio-Verordnung: zahlreiche Details noch unklar

Die Verhandlungen zur neuen Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) treten noch weitgehend auf der Stelle, auch da man sich unter den Staats- und Regierungschefs noch nicht auf einen mehrjährigen EU-Finanzrahmen einigen konnte. Im Lichte der Corona-Krise stehen neuerlich sogar für letzteren weitere Anpassungen zur Diskussion. Daher ist derzeit mit mindestens einem GAP-Übergangsjahr zu rechnen. Gleichzeitig fehlt noch eine ganze Reihe von Durchführungsrechtsakten für die neue EU-Bio-Verordnung, deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 vorgesehen ist. Der zeitliche Fahrplan für die notwendigen Detailarbeiten in den EU-Institutionen ist mehr als ungewiss. Den Start dieser umfassenden Reform um ein Jahr zu verschieben, würde daher sowohl für die Bio-Landwirtschaft als auch für die Verwaltung Vorteile bringen und mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit schaffen. Die Biobäuerinnen und -bauern brauchen ihrerseits die notwendige Zeit, sich auf die neuen Vorgaben gründlich vorzubereiten und beispielsweise erforderliche Umbaumaßnahmen vorzunehmen.

Solide Verhandlungen und Praxistauglichkeit vor Schnelligkeit

Die Ausarbeitung des für die Umsetzung der neuen EU-Bio-Verordnung notwendigen Sekundärrechts war schon vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in zeitlichem Verzug. Diese neuen Regeln haben weitreichende Folgen für unsere Biobetriebe. Ich fordere daher, dass den laufenden Verhandlungen entsprechend Zeit und Einsatz gewidmet wird, damit wohl durchdachte, praktikable Vorgaben herauskommen. Alles andere wäre unseriös und unverantwortlich gegenüber unseren Biobäuerinnen und -bauern.

10 MFA-Abgabe und LK-Beratungsbetrieb voll verfügbar

Nach erheblichen Einschränkungen im direkten persönlichen Kundenkontakt seit 16. März nimmt die Landwirtschaftskammer ab Montag, 27. April die Entgegennahme von EU-Mehrfachanträgen sowie direkte persönliche Beratungen zur Unterstützung der Agrar- und Lebensmittelproduktion wieder voll auf. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen müssen im Interesse der Kundinnen und Kunden entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Die momentan außergewöhnliche Situation erfordert auch außergewöhnliche Maßnahmen im Dienstbetrieb. Unser zentrales Anliegen ist es, dass die Bäuerinnen und Bauern auch heuer alle mit der gewohnten fachlichen Unterstützung fristgerecht ihren Mehrfachantrag für EU Direktzahlungen bis spätestens 15. Juni stellen können.

Neue Mehrfachantrags-Abgabetermine

Die von Österreich auf Drängen der Bauernvertreter beantragte Verlängerung der Frist für die Mehrfachantragstellung bis 15. Juni wurde zwischenzeitlich auch von der EU-Kommission genehmigt. Eine weitere Verschiebung war nicht möglich, da damit auch die Auszahlungstermine zum Jahresende in Frage gestellt worden wären.

Alle noch offenen Mehrfachantragsteller haben von der Landwirtschaftskammer für den Zeitraum 27. April bis Mitte Juni einen neuen Abgabetermin zugeteilt erhalten. Nur in absolut zwingenden Ausnahmefällen kann mit der zuständigen Bezirksbauernkammer ein Ersatztermin vereinbart werden. Aufgrund der festgelegten personellen Beschränkungen im Wartebereich ist ein Zutritt in die Dienststellen der Landwirtschaftskammer ohne Terminvereinbarung im Regelfall nicht möglich.

Mund-Nasen-Schutz erforderlich

Das Betreten der Dienststellen ist aufgrund der erfolgten behördlichen Anordnungen nur mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske (wie in Supermärkten) möglich. Gleichzeitig muss im Eingangsbereich eine Handdesinfektion vorgenommen werden. Im Wartebereich müssen entsprechende Sicherheitsabstände zu anderen Personen eingehalten werden. Am Abgabetermin dürfen max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt teilnehmen. Im Idealfall sollte die MFA-Antragstellung nur durch eine Person durchgeführt werden.

Umfassendes Beratungsangebot steht zur Verfügung

Die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung hat in der aktuellen Krisensituation besondere Priorität. Daher wurde die Landwirtschaft als Teil der systemkritischen Infrastruktur eingestuft. Service- und Beratungsleistungen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Agrar- und Lebensmittelproduktion dienen, können daher nach erfolgter Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde unter Einhaltung von Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen auch wieder im direkten persönlichen Kontakt erbracht werden. Nach der erfolgten Umstellung in den letzten Wochen werden neue digitale Methoden in der Leistungserbringung zügig weiter ausgebaut. So wird derzeit intensiv daran gearbeitet, Beratungsleistungen demnächst auch per Videokonferenz anbieten zu können.

Das umfassende Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer steht den Bäuerinnen und Bauern auch derzeit zur Verfügung. Im Zuge der Klärung des Beratungsanliegens ist jeweils zu vereinbaren, wie bestimmte Beratungsleistungen erbracht werden. Bevorzugt werden Beratungen derzeit am Telefon oder per E-Mail durchgeführt.

Beratungen vor Ort

Wenn sachlich erforderlich (z.B. Beratungen in der Tierproduktion) können ab nun auch wieder Beratungen am Hof angeboten werden. Das Beratungsanliegen ist vor dem Hofbesuch im Detail zu klären und die Aufenthaltsdauer am Betrieb auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken. Auch hier wird gebeten, Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den geforderten persönlichen Mindestabstand von einem Meter konsequent einzuhalten. In der Forstberatung ist es möglich, dass Vor-Ort-Besichtigungen auch ohne direkten Kundenkontakt durch den Forstberater durchgeführt und anschließend Beratungen im Wege des Telefons oder per E-Mail gemacht werden.

LK-Newsletter und lk-online nutzen

Die bäuerlichen Betriebe sind gerade in der momentanen Situation mit schnellen Veränderungen und Entwicklungen konfrontiert. Rasche Informationen bietet die Landwirtschaftskammer auf lk-online und mit dem LK-Newsletter. Damit werden insbesondere auch Beratungsvideos, Erklärvideos und Podcasts zur Verfügung gestellt.